

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verfassung für das Großherzogthum Baden, [...], mit den durch spätere
Gesetze festgestellten Abänderungen und Zusätzen

[urn:nbn:de:bsz:31-189879](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-189879)

Verfassung

für

das Großherzogthum Baden,

gegeben von Großherzog Carl

am 22. August 1818,

mit den durch spätere Gesetze festgestellten Abänderungen
und Zusätzen.

I.

Von dem Großherzog und der Regierung im Allgemeinen.

§ 1. Das Großherzogthum bildet einen Bestandtheil des deutschen Bundes.

§ 2. Alle organischen Beschlüsse der Bundesversammlung, welche die verfassungsmäßigen Verhältnisse Deutschlands oder die Verhältnisse deutscher Staatsbürger im Allgemeinen betreffen, machen einen Theil des badischen Staatsrechts aus, und werden für alle Klassen von Landesangehörigen verbindlich, nachdem sie von dem Staatsoberhaupt verkündet worden sind.

§ 3. Das Großherzogthum ist untheilbar und unveräußerlich in allen seinen Theilen.

§ 4. Die Regierung des Landes ist erblich in der Großherzoglichen Familie nach den Bestimmungen der Declaration vom 4. October 1817, die als Grundlage des Hausgesetzes einen wesentlichen Bestandtheil der Verfassung bilden und als wörtlich in gegenwärtiger Urkunde aufgenommen betrachtet werden soll.

§ 5. Der Großherzog vereinigt in Sich alle Rechte der

Staatsgewalt und übt sie unter den in dieser Verfassungs-Urkunde festgesetzten Bestimmungen aus.

Seine Person ist heilig und unverleglich.

§ 6. Das Großherzogthum hat eine ständische Verfassung.

II.

Staatsbürgerliche und politische Rechte der Badener, und besondere Zusicherungen.

§ 7. Die staatsbürgerlichen Rechte der Badener sind gleich in jeder Hinsicht, wo die Verfassung nicht namentlich und ausdrücklich eine Ausnahme begründet.

Die Großherzoglichen Staatsminister und sämtliche Staatsdiener sind für die genaue Befolgung der Verfassung verantwortlich.

§ 8. Alle Badener tragen ohne Unterschied zu allen öffentlichen Lasten bei. Alle Befreiungen von directen oder indirecten Abgaben bleiben aufgehoben.

§ 9. (Nach der jetzigen, durch das Gesetz vom 17. Februar 1849, Reg.-Bl. Nr. VII, Seite 75 festgesetzten Fassung des Absatzes 1.) Alle Staatsbürger ohne Unterschied der Religion haben zu allen Civil- und Militärstellen und Kirchenämtern ihrer Confession gleiche Ansprüche.*)

Alle Ausländer, welchen Wir ein Staats-Amt conferiren, erhalten durch diese Verleihung unmittelbar das Indigenat.

§ 10. Unterschied in der Geburt und der Religion begründet mit der für die Standesherrlichen Familien durch die Bundes-Acte gemachten Ausnahme keine Ausnahme der Militär-Dienstpflicht.

§ 11. Für die bereits für ablöslich erklärten Grundlasten und Dienstpflichten und alle aus der aufgehobenen Leibeigenschaft herrührenden Abgaben soll durch ein Gesetz ein angemessener Abkaufs-Fuß regulirt werden.

§ 12. Das Gesetz vom 14. August 1817 über die Wegzugs-Freiheit wird als ein Bestandtheil der Verfassung angesehen.

§ 13. Eigenthum und persönliche Freiheit der Badener

*) Die ursprüngliche Fassung des Abs. 1 des § 9 lautete: „Alle Staatsbürger von den drei christlichen Confessionen haben zu allen Civil- und Militärstellen und Kirchenämtern gleiche Ansprüche.“

stehen für alle auf gleiche Weise unter dem Schutze der Verfassung.

§ 14. Die Gerichte sind unabhängig innerhalb der Gränzen ihrer Competenz.

Alle Erkenntnisse in bürgerlichen Rechtsfachen müssen von den ordentlichen Gerichten ausgehen.

Der Großherzogliche Fiskus nimmt in allen aus privatrechtlichen Verhältnissen entspringenden Streitigkeiten Recht vor den Landes-Gerichten.

Niemand kann gezwungen werden, sein Eigenthum zu öffentlichen Zwecken abzugeben, als nach Berathung und Entscheidung des Staats-Ministeriums, und nach vorgängiger Entschädigung.

§ 15. Niemand darf in Criminal-Sachen seinem ordentlichen Richter entzogen werden.

Niemand kann anders als in gesetzlicher Form verhaftet und länger als zweimal 24 Stunden im Gefängniß festgehalten werden, ohne über den Grund seiner Verhaftung verurtheilt zu sein.

Der Großherzog kann erkannte Strafen mildern oder ganz nachlassen, aber nicht schärfen.

§ 16. Alle Vermögens-Confiscationen sollen abgeschafft werden.

§ 17. Die Pressfreiheit wird nach den künftigen Bestimmungen der Bundesversammlung gehandhabt werden.

§ 18. Jeder Landes-Einwohner genießt der ungestörten Gewissensfreiheit und in Ansehung der Art seiner Gottesverehrung des gleichen Schutzes.

§ 19. (Nach der jetzigen, durch das Gesetz vom 17. Februar 1849, Reg.-Bl. Nr. VII, Seite 75 festgesetzten Fassung.) Die politischen Rechte aller Religionstheile sind gleich.*)

§ 20. Das Kirchengut und die eigenthümlichen Güter und Einkünfte der Stiftungen, Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten dürfen ihrem Zwecke nicht entzogen werden.

§ 21. Die Dotationen der beiden Landes-Universitäten und anderer höherer Lehranstalten, sie mögen in eigenthümlichen Gütern und Gefällen, oder in Zuschüssen aus der allgemeinen Staats-Casse bestehen, sollen ungeschmälert bleiben.

§ 22. Jede, von Seite des Staats gegen seine Gläubiger übernommene, Verbindlichkeit ist unverleßlich.

*) Die ursprüngliche Fassung des §. 19 lautete: „Die politischen Rechte der drei christlichen Religionstheile sind gleich.“

Das Institut der Amortisations-Casse wird in seiner Verfassung aufrecht erhalten.

§ 23. Die Berechtigungen, die durch das Edict vom 23. April 1818 den dem Großherzogthum angehörigen ehemaligen Reichsständen und Mitgliedern der vormaligen unmittelbaren Reichsritterschaft verliehen worden sind, bilden einen Bestandtheil der Staats-Verfassung.

§ 24. Die Rechtsverhältnisse der Staatsdiener sind in der Art, wie sie das Gesetz vom heutigen festgestellt hat, durch die Verfassung garantirt.

§ 25. Die Institute der weltlichen und geistlichen Wittwen-Casse und der Brand-Versicherung sollen in ihrer bisherigen Verfassung fortbestehen, und unter den Schutz der Verfassung gestellt sein.

III.

Ständeversammlung. Rechte und Pflichten der Ständeglieder.

§ 26. Die Landstände sind in zwei Kammern abgetheilt.

§ 27. Die Erste Kammer besteht:

1. aus den Prinzen des Großherzoglichen Hauses,
2. aus den Häuptern der Standesherrlichen Familien,
3. aus dem Landes-Bischof und Einem vom Großherzog lebenslänglich ernannten protestantischen Geistlichen mit dem Range eines Prälaten,
4. aus Acht Abgeordneten des Grundherrlichen Adels,
5. aus Zwei Abgeordneten der Landes-Universitäten,
6. aus den vom Großherzog, ohne Rücksicht auf Stand und Geburt, zu Mitgliedern dieser Kammer ernannten Personen.

§ 28. Die Prinzen des Hauses und die Standesherrn treten, nach erlangter Volljährigkeit, in die Stände-Versammlung ein. Von denjenigen Standesherrlichen Familien, die in mehrere Zweige sich theilen, ist das Haupt eines jeden Familien-Zweigs, der im Besiz einer Standesherrschaft sich befindet, Mitglied der Ersten Kammer.

Während der Minderjährigkeit des Besitzers einer Standesherrschaft ruhet dessen Stimme.

Die Häupter der adeligen Familien, welchen der Großherzog eine Würde des hohen Adels verleiht, treten, gleich

den Standesherrn, als erbliche Landstände in die Erste Kammer. Sie müssen aber ein nach dem Rechte der Erstgeburt und der Lineal-Erbfolge erbliches Stamm- oder Lehngut besitzen, das in der Grund- und Gefällsteuer, nach Abzug des Lasten-Capitals, wenigstens zu 300,000 Gulden angeschlagen ist.

§ 29. Bei der Wahl der Grundherrlichen Abgeordneten sind sämmtliche adelige Besitzer von Grundherrschaften, die das 21ste Lebensjahr zurückgelegt und im Lande ihren Wohnsitz haben, stimmfähig. Wählbar sind alle stimmfähigen Grundherren, die das 25ste Lebensjahr zurückgelegt haben. Jede Wahl gilt für acht Jahre. Alle vier Jahre tritt die Hälfte der grundherrlichen Deputirten aus.

Adeligen Güterbesitzern kann der Großherzog die Stimmfähigkeit und Wählbarkeit bei der Grundherren-Wahl beilegen, wenn sie ein Stamm- oder Lehngut besitzen, das in der Grund- und Gefäll-Steuer, nach Abzug des Lasten-Capitals, wenigstens auf 60,000 Gulden angeschlagen ist, und nach dem Rechte der Erstgeburt nach der Lineal-Erbfolge vererbt wird.

§ 30. In Ermangelung des Landes-Bischofs tritt der Bisthums-Verweser in die Stände-Verammlung.

§ 31. Jede der beiden Landes-Universitäten wählt ihren Abgeordneten auf vier Jahre aus der Mitte der Professoren oder aus der Zahl der Gelehrten oder Staatsdiener des Landes nach Willkür. Nur die ordentlichen Professoren sind stimmfähig.

Beide Abgeordnete der Universitäten, sie mögen die zunächst Gewählten, oder wegen deren Austritts vor dem Zeitpunkt der regelmäßigen Erneuerung an deren Stelle gewählt worden sein, treten mit der Hälfte der grundherrlichen Abgeordneten gleichzeitig aus. (Durch § 2 des Gesetzes vom 5. August 1841, Reg.-Bl. Nr. XXV., Seite 213, beigefügter Zusatz.)

§ 32. Die Zahl der vom Großherzog ernannten Mitglieder der Ersten Kammer darf niemals acht Personen übersteigen.

§ 33. Die Zweite Kammer besteht aus 63 Abgeordneten der Städte und Aemter nach der dieser Verfassungs-Urkunde angehängten Vertheilungsliste.

§ 34. Diese Abgeordneten werden von erwählten Wahlmännern erwählt.

§ 35. Wer wirkliches Mitglied der Ersten Kammer oder bei der Wahl der Grundherren stimmfähig oder wählbar ist,

kann weder bei Ernennung der Wahlmänner ein Stimmrecht ausüben, noch als Wahlmann oder Abgeordneter der Städte und Aemter gewählt werden.

§ 36. (Nach der jetzigen, durch das Gesetz vom 21. Dezember 1869, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXVII, Seite 571 festgesetzten Fassung.) Alle übrigen Staatsbürger, welche das fünf und zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt und in dem Wahlbezirke ihren Wohnsitz haben, sind — vorbehaltlich der besonderen gesetzlichen Ausnahmen — bei der Wahl der Wahlmänner stimmfähig und wählbar.*)

§ 37. (Nach der jetzigen, durch die Gesetze vom 17. Februar 1849, Reg.-Bl. Nr. VII, Seite 75, vom 21. October 1867, Reg.-Bl. Nr. XLVII, Seite 423 und vom 21. Dezember 1869, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXVII, Seite 571, festgesetzten Fassung.) Zum Abgeordneten kann ohne Rücksicht auf Wohnort ernannt werden jeder Staatsbürger, der das 30te Lebensjahr vollendet hat, und die Wählbarkeit zum Wahlmann besitzt.

Landes-, Standes- und Grundherrliche Bezirks-Beamte, Pfarrer, Physici und andere geistliche oder weltliche Localdiener können als Abgeordnete nicht von den Wahlbezirken gewählt werden, wozu ihr Amtsbezirk gehört.**)

§ 38. (Nach der jetzigen, durch das Gesetz vom 16. April 1870, Gesetzes- und Verordnungs-Blatt Nr. XXV, Seite 299, festgesetzten Fassung.) Die Abgeordneten der Städte und Aemter werden

*) Die ursprüngliche Fassung des § 36 lautete: Alle übrigen Staatsbürger, die das 25te Lebensjahr zurückgelegt haben, im Wahl-district als Bürger angezessen sind, oder ein öffentliches Amt bekleiden, sind bei der Wahl der Wahlmänner stimmfähig und wählbar.

***) Die ursprüngliche Fassung des § 37 lautete:
„Zum Abgeordneten kann ernannt werden, ohne Rücksicht auf Wohnort, jeder durch den § 35 nicht ausgeschlossene Staatsbürger, der

1) einer der drei christlichen Confessionen angehört,

2) das 30te Lebensjahr zurückgelegt hat, und

3) in dem Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer-Cataster wenigstens mit einem Capital von 10,000 Gulden eingetragen ist, oder eine jährliche lebenslängliche Rente von wenigstens 1500 Gulden von einem Stamm- oder Lehengutsbesitze, oder eine fixe ständige Besoldung oder Kirchensfründe von gleichem Betrag als Staats- oder Kirchendiener bezieht, auch in diesen beiden letztern Fällen wenigstens irgend eine directe Steuer aus Eigenthum zahlt.

Landes-, Standes- und Grundherrliche Bezirks-Beamte, Pfarrer, Physici und andere geistliche oder weltliche Localdiener können als Abgeordnete nicht von den Wahlbezirken gewählt werden, wozu ihr Amtsbezirk gehört.“

auf vier Jahre gewählt. Sie werden alle zwei Jahre zur Hälfte erneuert.*)

§ 39. Jede neue Wahl eines Abgeordneten, die wegen Auflösung der Versammlung oder wegen des regelmäßigen Austritts eines Mitglieds nöthig wird, zieht eine neue Wahl der Wahlmänner nach sich.

§ 40. Jeder Austretende ist wieder wählbar.

§ 40a. (Neu in die Verfassung aufgenommen, durch das Gesetz vom 21. December 1869, Gesetzes- und Verordnungs-Blatt Nr. XXXVII, Seite 571.) Wenn ein durch Wahl ernanntes Mitglied einer Kammer ein besoldetes Staatsamt annimmt oder im Staatsdienst in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höherer Gehalt verbunden ist, so verliert er Sitz und Stimme in der Kammer und kann seine Stelle in derselben nur durch neue Wahl wieder erlangen.

§ 41. Jede Kammer erkennt über die streitigen Wahlen der ihr angehörigen Mitglieder.

§ 42. Der Großherzog ruft die Stände zusammen, vertagt sie und kann sie auflösen.

§ 43. Die Auflösung der Stände bewirkt, daß alle durch Wahl ernannte Mitglieder der Ersten und Zweiten Kammer, die Abgeordneten der Grundherren, der Universitäten und der Städte und Ämter ihre Eigenschaft verlieren.

§ 44. Erfolgt die Auflösung, ehe der Gegenstand der Berathung erschöpft ist, so muß längstens innerhalb drei Monaten zu einer neuen Wahl geschritten werden.

§ 45. (Nach der jetzigen, durch das Gesetz vom 21. December 1869, Gesetzes- und Verordnungs-Blatt Nr. XXXVII, Seite 572, festgesetzten Fassung.) Der Großherzog ernennt für jeden Landtag den Präsidenten der Ersten Kammer; die Zweite Kammer wählt selbst ihren Präsidenten.**)

§ 46. Alle zwei Jahre muß eine Ständeverammlung stattfinden.

§ 47. Die Mitglieder beider Kammern können ihr Stimmrecht nicht anders als in Person ausüben.

*) Die ursprüngliche Fassung des § 38 lautete: Die Abgeordneten der Städte und Ämter werden auf acht Jahre ernannt, und so, daß die Kammer alle zwei Jahre zu einem Viertel erneuert wird.

**) Die ursprüngliche Fassung des § 45 lautete: Der Großherzog ernennt für jeden Landtag den Präsidenten der Ersten Kammer; die Zweite Kammer wählt für die Präsidenten-Stelle drei Candidaten, wovon der Großherzog für die Dauer der Versammlung Einen bestätigt.

§ 48. Die Ständeglieder sind berufen, über die Gegenstände ihrer Berathungen nach eigener Ueberzeugung abzustimmen. Sie dürfen von ihren Committenten keine Instruktionen annehmen.

§ 48a. Kein Kammermitglied kann wegen seiner Abstimmungen oder wegen seiner Aeußerungen bei Kammer-, Abtheilungs- und Commissionsverhandlungen anders als nach Maßgabe der Geschäftsordnung der Kammer zur Verantwortung gezogen werden.

Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen beider Kammern bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei. (Durch das Gesetz vom 21. October 1867, Reg.-Bl. Nr. XLVII, Seite 423 beigelegter Zusatz-Paragraph.)

§ 49. Kein Ständeglied kann während der Dauer der Versammlung, ohne ausdrückliche Erlaubniß der Kammer, wozu es gehört, verhaftet werden; den Fall der Ergreifung auf friischer That bei begangenen peinlichen Verbrechen ausgenommen.

§ 50. Die Stände können sich nur mit den nach gegenwärtigem Grundgesetz zu ihrer Berathung geeigneten oder vom Großherzog besonders an sie gebrachten Gegenständen beschäftigen.

§ 51. Es besteht ein ständischer Ausschuß aus dem Präsidenten der letzten Sitzung und drei andern Mitgliedern der Ersten und sechs Mitgliedern der Zweiten Kammer, dessen Wirksamkeit auf den namentlich in dieser Urkunde ausgedrückten Fall oder auf die von dem letzten Landtag mit Genehmigung des Großherzogs an ihn gewiesenen Gegenstände beschränkt ist.

Dieser Ausschuß wird vor dem Schlusse des Landtags, auch bei jeder Vertagung desselben, in beiden Kammern durch relative Stimmenmehrheit gewählt. Jede Auflösung des Landtags zieht auch die Auflösung des, wenn gleich schon gewählten, Ausschusses nach sich.

§ 52. Die Kammern können sich weder eigenmächtig versammeln, noch nach erfolgter Auflösung oder Vertagung beisammen bleiben und berathschlagen.

IV.

Wirksamkeit der Stände.

§ 53. Ohne Zustimmung der Stände kann keine Auflage ausgeschrieben und erhoben werden.

§ 54. Das Aufлагengesetz wird in der Regel für zwei Jahre gegeben. Solche Auflagen jedoch, mit denen auf längere Zeit abgeschlossene Verträge in unmittelbarer Verbindung stehen, können vor Ablauf des betreffenden Contractes nicht abgeändert werden.

§ 55. Mit dem Entwurf des Aufлагengesetzes wird das Staats-Budget und eine detaillirte Uebersicht über die Verwendung der verwilligten Gelder von den frühern Etats-Jahren übergeben. Es darf darin kein Posten für geheime Ausgaben vorkommen, wofür nicht eine schriftliche, von einem Mitglied des Staats-Ministeriums contrasignirte, Versicherung des Großherzogs beigebracht wird, daß die Summe zum wahren Besten des Landes verwendet worden sei, oder verwendet werden solle.

§ 56. Die Stände können die Bewilligung der Steuern nicht an Bedingungen knüpfen.

§ 57. Ohne Zustimmung der Stände kann kein Anlehen gültig gemacht werden. Ausgenommen sind die Anlehen, wodurch etatsmäßige Einnahmen zu etatsmäßigen Ausgaben nur antiepirt werden, so wie die Geldaufnahmen der Amortisationscasse, zu denen sie, vermöge ihres Fundations-Gesetzes, ermächtigt ist.

Für Fälle eines außerordentlichen unvorhergesehenen dringenden Staatsbedürfnisses, dessen Betrag mit den Kosten einer außerordentlichen Versammlung der Stände nicht im Verhältniß steht, und wozu das Credit-Votum der Stände nicht reicht, ist die Zustimmung der Mehrheit des Ausschusses hinreichend, eine Geld-Aufnahme gültig zu machen. Dem nächsten Landtag werden die gepflogenen Verhandlungen vorgelegt.

§ 58. Es darf keine Domäne ohne Zustimmung der Stände veräußert werden. Ausgenommen sind die zu Schuldentilgungen bereits beschlossenen Veräußerungen, Ablösungen von Lehen, Erbbeständen, Gülten, Zinsen, Frohndiensten, Verkäufe von entbehrlichen Gebäuden, von Gütern und Gefällen, die in benachbarten Staaten gelegen sind, und alle

Veräußerungen, die aus staatswirthschaftlichen Rücksichten zur Beförderung der Landes-Cultur oder zur Aufhebung einer nachtheiligen eigenen Verwaltung geschehen. Der Erlös muß aber zu neuen Erwerbungen verwendet oder der Schuldentilgungs-Casse zur Verzinsung übergeben werden.

Ausgenommen sind auch Tausche und Veräußerungen zum Zweck der Beendigung eines, über Eigenthums- oder Dienstbarkeits-Verhältnisse anhängigen, Rechtsstreits; ferner die Wiedervergebung heimgesfallener Thron-, Ritter- und Kammerlehen während der Zeit der Regierung des Regenten, dem sie selbst heimgesfallen sind.

Da durch diesen und den § 57 der Zweck der pragmatischen Sanction über Staatsschulden und Staatsveräußerungen vom 1. October 1806 und vom 18. November 1808 vollständig erreicht ist, so hört die Verbindlichkeit derselben mit dem Tage auf, wo die Landständische Verfassung in Wirksamkeit getreten sein wird.

§ 59. Ohngeachtet die Domänen nach allgemein anerkannten Grundsätzen des Staats- und Fürstenrechts unstreitiges Patrimonial-Eigenthum des Regenten und seiner Familie sind, und Wir sie auch in dieser Eigenschaft, vermöge obhabender Pflichten als Haupt der Familie, hiermit ausdrücklich bestätigen, so wollen Wir dennoch den Ertrag derselben außer der darauf radicirten Civilliste und außer andern darauf haftenden Lasten, so lang als Wir Uns nicht durch Herstellung der Finanzen in dem Stand befinden werden, Unsere Unterthanen nach Unserm innigsten Wunsche zu erleichtern, — der Bestreitung der Staatslasten ferner belassen.

Die Civilliste kann, ohne Zustimmung der Stände, nicht erhöht, und ohne Bewilligung des Großherzogs niemals gemindert werden.

§ 60. Jeder, die Finanzen betreffende, Gesetzesentwurf geht zuerst an die Zweite Kammer, und kann nur dann, wenn er von dieser angenommen worden, vor die Erste Kammer zur Abstimmung über Annahme oder Nicht-Annahme im Ganzen ohne alle Abänderung gebracht werden.

§ 61. Tritt die Mehrheit der Ersten Kammer dem Beschluß der Zweiten nicht bei, so werden die bejahenden und verneinenden Stimmen beider Kammern zusammengezählt und nach der absoluten Mehrheit sämmtlicher Stimmen der Stände-Beschluß gezogen.

§ 62. Die alten auch nicht ständigen Abgaben dürfen nach Ablauf der Verwilligungszeit noch sechs Monate fort erhoben werden, wenn die Ständeversammlung aufgelöst wird, ehe ein neues Budget zu Stande kommt, oder wenn sich die ständischen Berathungen verzögern.

§ 63. Bei Rüstungen zu einem Kriege und während der Dauer eines Kriegs kann der Großherzog, zur schleunigen und wirksamen Erfüllung seiner Bundespflichten, auch vor eingeholter Zustimmung der Stände, gültige Staatsanlehen machen oder Kriegssteuern ausschreiben. Für diesen Fall wird den Ständen eine nähere Einsicht und Mitwirkung in der Verwaltung in der Art eingeräumt:

1. daß der alsdann zusammenzuberufende Ausschuß zwei Mitglieder an die Ministerien der Finanzen und des Kriegs und einen Commissär zur Kriegs-Casse abordnen darf, um darauf zu wachen, daß die zu Kriegszwecken erhobenen Gelder auch wirklich und ausschließlich zu diesem Zwecke verwendet werden, und daß derselbe
2. zu der jeweils, wegen Kriegsprästationen aller Art aufzustellenden Kriegs-Commission eben so viele Mitglieder abzugeben hat, als der Großherzog, ohne den Vorstand zu rechnen, zur Leitung des Marsch-, Verpflegungs- und Lieferungswesens ernennt. Auch soll der Ausschuß das Recht haben, zu gleichem Zweck einer jeden Provinzial-Behörde, aus der Zahl der in dem Provinzbezirk wohnenden Ständeglieder, zwei Abgeordnete beizugeben.

§ 64. Kein Gesetz, das die Verfassungsurkunde ergänzt, erläutert, oder abändert, darf ohne Zustimmung einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Ständeglieder einer jeden der beiden Kammern gegeben werden.

§ 65. Zu allen andern, die Freiheit der Personen oder das Eigenthum der Staatsangehörigen betreffenden allgemeinen neuen Landesgesetzen, oder zur Abänderung oder authentischen Erklärung der bestehenden, ist die Zustimmung der absoluten Mehrheit einer jeden der beiden Kammern erforderlich.

§ 65a. (Neu in die Verfassung aufgenommen, durch das Gesetz vom 21. December 1869, Gesetzes- und Verordnungs-Blatt Nr. XXVII., Seite 572.) Das Recht, Gesetze vorzuschlagen, steht dem Großherzog, sowie jeder Kammer zu.

§ 66. Der Großherzog bestätigt und promulgirt die Gesetze, erläßt die zu deren Vollzug und Handhabung erforderlichen — die aus dem Aufsichts- und Verwaltungs-Recht abfließenden — und alle für die Sicherheit des Staats nöthigen Verfügungen, Reglements und allgemeinen Verordnungen. Er erläßt auch solche, ihrer Natur nach zwar zur ständischen Berathung geeignete, aber durch das Staatswohl dringend gebotene Verordnungen, deren vorübergehender Zweck durch jede Verzögerung vereitelt würde.

§ 67. (Nach der jetzigen, durch das Gesetz vom 20. Februar 1868, Reg.-Bl. Nr. XXI., Seite 345 festgesetzten Fassung.) Die Kammern haben das Recht der Vorstellung und Beschwerde; Verordnungen, worinnen Bestimmungen eingeflossen, wodurch sie ihr Zustimmungswort für gekränkt erachten, sollen auf ihre erhobene gegründete Beschwerde sogleich außer Wirksamkeit gesetzt werden. Sie können den Großherzog unter Angabe der Gründe um den Vorschlag eines Gesetzes bitten. Sie haben das Recht, Mißbräuche in der Verwaltung, die zu ihrer Kenntniß gelangen, der Regierung anzuzeigen.

Beschwerden einzelner Staatsbürger über Kränkung in ihren verfassungsmäßigen Gerechtigkeiten können von den Kammern nicht anders als schriftlich und nur dann angenommen werden, wenn der Beschwerdeführer nachweist, daß er sich vergebens an die geeigneten Landesstellen, und zuletzt an das Staatsministerium um Abhilfe gewendet hat.

Zu Beschwerden, welche die Beschuldigung einer Verletzung der Verfassung oder verfassungsmäßiger Rechte enthalten, ist die Zweite Kammer allein befugt. Jedoch steht der Ersten Kammer dasselbe Recht der Beschwerde an den Großherzog wegen Verletzung ihrer verfassungsmäßigen Rechte zu. Die Beschlüsse über derartige Beschwerden erfordern die im § 67a. vorgeschriebene Stimmenmehrheit.

Zu andern Vorstellungen an den Großherzog sind beide Kammern, sei es in Gemeinschaft, sei es jede für sich allein, berechtigt.

Eine Bitte um Vorlage eines Gesetzes darf nur dann von einer Kammer an den Großherzog gebracht werden, wenn dieselbe zuvor der andern Kammer mitgetheilt und dieser Gelegenheit gegeben worden ist, sich darüber auszusprechen.*)

*) Der § 67 lautete ursprünglich:

„Die Kammern haben das Recht der Vorstellung und Beschwerde;

IV. a.

Von den Anklagen gegen die Minister.*)

§ 67a. Die Zweite Kammer hat das Recht, die Minister und Mitglieder der obersten Staatsbehörde wegen einer durch Handlungen oder Unterlassungen wissentlich oder aus grober Fahrlässigkeit begangenen Verletzung der Verfassung oder anerkannt verfassungsmäßiger Rechte oder schweren Gefährdung der Sicherheit oder Wohlfahrt des Staates förmlich anzuklagen.

Ein solcher Beschluß erfordert die in den §§ 64 und 74 für Verfassungsänderungen vorgeschriebene Stimmenzahl; die Zurücknahme desselben kann mit einfacher Stimmenmehrheit geschehen.

Das Anklagerecht der Zweiten Kammer wird durch die Entfernung des Angeklagten vom Dienste, mag sie vor oder nach erhobener Anklage erfolgen, nicht aufgehoben.

Im Falle der Verurtheilung ist die Entlassung des Angeklagten aus dem Staatsdienste zu erkennen.

Diese Folge der Verurtheilung kann nur auf Antrag oder mit Zustimmung der Stände wieder aufgehoben werden.

Verordnungen, worinnen Bestimmungen eingeflossen, wodurch sie ihr Zustimmungsrecht für gekränkt erachten, sollen auf ihre erhobene gegründete Beschwerde sogleich außer Wirksamkeit gesetzt werden. Sie können den Großherzog unter Angabe der Gründe um den Vorschlag eines Gesetzes bitten. Sie haben das Recht, Mißbräuche in der Verwaltung, die zu ihrer Kenntniß gelangen, der Regierung anzuzeigen. Sie haben das Recht, Minister und die Mitglieder der obersten Staatsbehörden wegen Verletzung der Verfassung oder anerkannt verfassungsmäßiger Rechte förmlich anzuklagen. Ein besonderes Gesetz soll die Fälle der Anklage, die Grade der Ahndung, die urtheilende Behörde und die Procebur bestimmen.

Beschwerden einzelner Staatsbürger über Kränkung in ihren verfassungsmäßigen Gerechtigkeiten können von den Kammern nicht anders als schriftlich und nur dann angenommen werden, wenn der Beschwerdeführer nachweist, daß er sich vergebens an die geeigneten Landesstellen, und zuletzt an das Staats-Ministerium um Abhülfe gewendet hat.

Keine Vorstellung, Beschwerde oder Anklage kann an den Großherzog gebracht werden, ohne Zustimmung der Mehrheit einer jeden der beiden Kammern."

*) Die Einschaltung der §§ 67a. bis 67g. beruht auf dem Gesetz vom 20. Februar 1868, Reg.-Bl. Nr. XXI., S. 346.

Ueber etwaige Entschädigungsforderungen steht dem Staats-Gerichtshof keine Entscheidung zu.

§ 67 b. Das Richteramt über die im vorigen Paragraphen erwähnte Anklage übt die Erste Kammer als Staats-Gerichtshof in Verbindung mit dem Präsidenten des obersten Gerichtshofs und acht weiteren Richtern aus, welche aus den Collegialgerichten durch das Loos bezeichnet und der Ersten Kammer beigeordnet werden.

Dem Angeklagten und den Vertretern der Anklage steht ein Ablehnungsrecht zu.

Der Präsident der Ersten Kammer hat den Vorsitz. Sein Stellvertreter ist der Präsident des obersten Gerichtshofes.

Das Nähere über die Bildung des Staats-Gerichtshofes, sowie das Verfahren bei demselben wird durch ein gemeinsames Gesetz bestimmt.

§ 67 c. Wird ein Minister oder ein Mitglied der obersten Staatsbehörde beschuldigt, zugleich mit den in § 67 a. erwähnten Verletzungen, oder auch ohne eine solche, ein Staatsverbrechen oder ein gemeines Verbrechen durch Mißbrauch seines Amtes begangen zu haben, so ist die Zweite Kammer befugt, zu beantragen, daß der Staats-Gerichtshof den Beschuldigten wegen dieses Vergehens vor das zuständige ordentliche Strafgericht zur Aburtheilung verweise.

Dieser Antrag ist in den in § 67 a. vorgeschriebenen Formen zu beschließen und mit der Anklage, wo eine solche stattfindet, zu verbinden, andernfalls aber selbstständig bei dem Staatsgerichtshof zu stellen.

§ 67 d. Die während der Ständeversammlung von der Zweiten Kammer beschlossene Anklage wird auch nach der Vertagung oder dem Schlusse des Landtages von den erwählten Commissären verfolgt und die Erste Kammer gilt in Beziehung auf diesen Gegenstand nicht als vertagt oder geschlossen.

Dasselbe gilt von der Auflösung der Ständeversammlung, jedoch wird die Schlussverhandlung und Entscheidung über die Anklage bis nach Ablauf der in § 44 der Verfassungs-Urkunde festgesetzten Frist verschoben.

§ 67 e. Hat zur Zeit der Einberufung einer neuen Ständeversammlung der Staats-Gerichtshof das Urtheil noch nicht gefällt, so wird derselbe neu gebildet und die Zweite Kammer wählt auf's Neue die Commissäre zur Vertretung der Anklage.

Erfolgt jetzt eine abermalige Auflösung, so bleibt die von

der Zweiten Kammer gewählte Commission zur Vertretung der Anklage ermächtigt und ebenso der Staats-Gerichtshof in dem früheren Bestand.

§ 67 f. Das Recht der Anklage erlischt drei Jahre von dem Zeitpunkte, wo die verletzende Handlung zur Kenntniß des Landtages gekommen ist, wenn die Zweite Kammer jenes Recht nicht wenigstens durch den Beschluß, den Antrag auf Erhebung einer Anklage in Betracht zu ziehen, gewahrt hat.

Die Anklage kann ferner nicht mehr erhoben werden, wenn die Mehrheit der Zweiten Kammer jene Handlung gebilligt hat.

§ 67 g. Verordnungen und Verfügungen des Großherzogs, welche sich auf die Regierung und Verwaltung des Landes beziehen, sind in der Urschrift von den zustimmenden Mitgliedern der obersten Staatsbehörde zu unterzeichnen und gelten nur als vollziehbar, wenn die Ausfertigung von einem Minister gegengezeichnet ist.

V.

Eröffnung der Ständischen Sitzungen, Formen der Berathungen.

§ 68. Jeder Landtag wird in den für diesen Fall vereinigten Kammern, vom Großherzog in Person, oder von einem von Ihm ernannten Commissär eröffnet und geschlossen.

§ 69. Sämmtliche neu eintretende Mitglieder schwören bei Eröffnung des Landtags folgenden Eid:

Ich schwöre Treue dem Großherzog, Gehorsam dem Gesetze, Beobachtung und Aufrechthaltung der Staatsverfassung, und in der Ständeverammlung nur des ganzen Landes allgemeines Wohl und Bestes, ohne Rücksicht auf besondere Stände oder Classen, nach meiner innern Ueberzeugung zu berathen: So wahr mir Gott helfe.*)

§ 70. Nach der jetzigen, durch das Gesetz vom 21. December 1869, Gesetzes- und Verordnungs-Blatt Nr. XXXVII., Seite 572 festgesetzten Fassung.) Die Annahme eines Gesetzesentwurfs, sowie die Ablehnung eines landesherrlichen Gesetzesvorschlages können in jeder Kammer, sowohl nach stattgefundenener Vorberathung in

*) Nach Art. 4 des Gesetzes vom 17. Febr. 1849 (f. o.) sind die ursprünglichen Schlußworte: „und sein heiliges Evangelium“ weggefallen.

einem besondern Ausschusse, als auch ohne solche erfolgen, letzteres aber nur auf Grund einer zweimaligen, durch eine Zwischenzeit von mindestens drei Tagen getrennten Berathung und Abstimmung. Ein von der einen Kammer an die andere gebrachter Gesetzentwurf oder Vorschlag irgend einer Art kann, wenn er nicht Finanzgegenstände betrifft, mit Verbesserungsvorschlägen an die andere Kammer zurückgegeben werden.*)

§§ 71, 72 und 73. (Siehe Anmerkung.**)

§ 74. (Nach der jetzigen, durch das Gesetz vom 21. December 1869, Gesetzes- und Verordnungs-Blatt Nr. XXXVII, Seite 572 festgesetzten Fassung.) Jeder gültige Beschluß einer Kammer erfordert, absolute Stimmenmehrheit bei vollzähliger Versammlung. Bei gleicher Stimmenzahl gibt die Stimme des Präsidenten die Entscheidung. Tritt der Fall ein, daß in Finanzsachen die Stimmen beider Kammern zusammengezählt werden müssen, so entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Präsidenten der Zweiten Kammer.

Die Stimmenzahl und das Verfahren bei den von den Kammern vorzunehmenden Wahlen wird unbeschadet der in § 51 der Verfassungs-Urkunde enthaltenen Vorschrift durch die Geschäftsordnungen geregelt.

Die Erste Kammer wird durch die Anwesenheit von 10, die Zweite durch die Anwesenheit von 35 Mitgliedern, einschließlich der Präsidenten, vollzählig. Zur gültigen Be-

*) Artikel 70 lautete in der ursprünglichen Fassung: Kein Landesherrlicher Antrag kann zur Discussion und Abstimmung gebracht werden, bevor er nicht in besondern Commissionen erörtert und darüber Vortrag erstattet worden ist.

***) Artikel 71, 72 und 73, welche lauteten:

„§ 71. Die Landesherrlichen Commissarien treten zur vorläufigen Erörterung der Entwürfe mit ständischen Commissarien zusammen, so oft es von der einen oder andern Seite für nothwendig erachtet wird. Keine wesentliche Abänderung in einem Gesetzentwurf kann getroffen werden, die nicht mit den Landesherrlichen Commissarien in einem solchen gemeinschaftlichen Zusammentritt erörtert worden ist.

§ 72. Die Kammern können einen zum Vortrag gebrachten Entwurf nochmals an die Commissionen zurückweisen.

§ 73. Ein von der einen Kammer an die andere gebrachter Gesetzesentwurf oder Vorschlag irgend einer Art kann, wenn er nicht Finanz-Gegenstände betrifft mit Verbesserungs-Vorschlägen, die in einer Commission nach § 71 erörtert worden, an die andere Kammer zurückgegeben werden.“

sind durch das Gesetz vom 21. December 1869, Gesetzes- und Verordnungs-Blatt vom gleichen Tage Nr. XXXVII, Seite 572 aufgehoben worden.

rathschlagung über die Abänderung der Verfassung wird in beiden Kammern die Anwesenheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder erfordert.

(Hinsichtlich der Auslegung des § 74 bestimmt das Gesetz vom 17. Juni 1862, Reg.-Bl. Nr. XXVIII., S. 233:

„Die in § 27, Absatz 1, 2 und 3 der Verfassungs-Urkunde genannten Mitglieder der Ersten Kammer der Landstände sind derjenigen Zahl von Anwesenden, welche der § 74 zur gültigen Verathschlagung über die Abänderung der Verfassung vorschreibt, nur insofern beizurechnen, als sie an dem betreffenden Landtage Theil nehmen.“*)

§ 75. (Nach der jetzigen, durch das Gesetz vom 21. December 1869 Gesetzes- und Verordnungs-Blatt Nr. XXVII., Seite 572 festgesetzten Fassung.) Die beiden Kammern können nicht zusammentreten, sie beschränken sich in ihrem Verhältniß zu einander auf die gegenseitige Mittheilung ihrer Beschlüsse.

Sie stehen nur mit dem Großherzoglichen Staats-Ministerium in unmittelbarer Geschäftsberührung; sie können keine Verfügungen treffen oder Bekanntmachungen irgend einer Art erlassen.

Deputationen dürfen sie nur, jede besonders, nach eingeholter Erlaubniß, an den Großherzog abordnen.**)

§ 76. (Nach der jetzigen, durch das Gesetz vom 21. December 1869 Gesetzes- und Verordnungs-Blatt Nr. XXXVII., Seite 573 festgesetzten Fassung.) Die Minister und Mitglieder des Staatsministeriums und Großherzoglichen Commissarien haben jederzeit bei öffentlicher und geheimer Sitzung der Kammern Zutritt und müssen bei allen Discussionen gehört werden, wenn sie es verlangen.

Wenn eine Vorberathung in einem besondern Ausschuß stattfindet, so treten zur vorläufigen Erörterung der Entwürfe die landesherrlichen Commissarien mit den ständischen Ausschüssen zusammen, so oft es von der einen oder andern Seite

*) Absatz 2 des § 74 lautete in ursprünglicher Fassung: Man stimmt ab mit lauter Stimme und den Worten: Einverstanden! oder Nichteinverstanden! Nur bei der Wahl der Candidaten für die Präsidentenstelle der Zweiten Kammer, — der Ausschußglieder und der Glieder der Commissionen, entscheidet relative Stimmenmehrheit bei Geheimer Stimmgebung.

**) Absatz 1 des § 75 lautete in ursprünglicher Fassung: Die beiden Kammern können weder im Ganzen noch durch Commissionen zusammentreten; sie beschränken sich in ihrem Verhältniß zu einander auf die gegenseitige Mittheilung ihrer Beschlüsse.

für nothwendig erachtet wird. Keine wesentliche Abänderung in einem Gesetzentwurf kann getroffen werden, die nicht mit den Landesherrlichen Commissarien in einem solchen gemeinschaftlichen Zusammentritt erörtert worden ist.*)

§ 77. Nur den Landesherrlichen Commissarien und den Mitgliedern der ständischen Commissionen wird gestattet, geschriebene Reden abzulesen; allen übrigen Mitgliedern sind bloß mündliche Vorträge gestattet.

§ 78. Die Sitzungen beider Kammern sind öffentlich. Sie werden geheim auf das Begehren der Regierungs-Commissarien, bei Eröffnungen, für welche sie die Geheimhaltung nöthig erachten, und auf das Begehren von drei Mitgliedern, denen nach dem Abtritt der Zuhörer aber wenigstens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder über die Nothwendigkeit der geheimen Berathung beitreten muß.

§ 79. (Nach der jetzigen, durch die Gesetze vom 5. August 1841, Reg.-Bl. Nr. XXV, Seite 213 und vom 16. April 1870, Gesetzes- und Verordnungs-Blatt Nr. XXV, Seite 299 festgesetzten Fassung.) Nach jeder Gesamtterneuerung der Kammern, im Fall des § 43 der Verfassungs-Urkunde, wird auf dem ersten Landtage die Reihenfolge des regelmäßigen Austritts der Abgeordneten der Grundherren, Städte und Aemter durch das Loos ein- für allemal bis zu einer wieder eintretenden Gesamtterneuerung bestimmt.

Von den Abgeordneten der Städte und Aemter sollen erstmals nur 31 und in der zweiten Periode 32 Mitglieder austreten.

Die theilweise Erneuerung geschieht jeweils am 1. Juli des zweiten Jahres einer Budgetperiode, und nach einer Gesamtterneuerung der Kammern der erste theilweise Austritt der grundherrlichen Abgeordneten am 1. Juli des vierten, der erste theilweise Austritt der Abgeordneten der Städte und Aemter aber am 1. Juli des zweiten Jahres, überall unter der Voraussetzung, daß an diesem Tage die Kammern weder zu einem ordentlichen, noch zu einem außerordentlichen Landtage versammelt sind.

*) Die ursprüngliche Fassung des § 76 lautete: Die Minister und Mitglieder des Staats-Ministeriums und Großherzoglichen Commissarien haben jederzeit bei öffentlicher und geheimer Sitzung Zutritt in jeder Kammer, und müssen bei allen Discussionen gehört werden, wenn sie es verlangen. Nur bei der Abstimmung treten sie ab, wenn sie nicht Mitglieder der Kammer sind. Nach ihrem Abtritt dürfen die Discussionen nicht wieder aufgenommen werden.

Niemals jedoch darf ein solcher, noch der vorigen Periode angehöriger Landtag das Budget auch für die folgende votiren, sondern es muß hierzu der regelmäßig zur Hälfte erneuerte berufen werden. Findet die Auflösung einer Ständeversammlung vor Bewilligung des der laufenden Landtagsperiode angehörenden Budgets statt, so wird die Dauer ihrer Sitzung dem neu einzuberufenden Landtage eingerechnet, so daß die erste Hälfte der grundherrlichen Abgeordneten und der Mitglieder der zweiten Kammer mit dem 30. Juni des nämlichen Jahres austritt, an welchem der betreffende Theil der Mitglieder der aufgelösten Kammer hätte austreten müssen.

Findet dagegen die Auflösung erst nach Bewilligung des betreffenden Budgets statt, so wird die bis zur regelmäßigen nächsten Erneuerung noch verlaufende Zeit der neu einzuberufenden Ständeversammlung nicht eingerechnet; sondern es dauert die Vollmacht der Letzteren so lange fort, als wäre sie erst im Zeitpunkt jener regelmäßigen (theilweisen) Erneuerung berufen worden.*)

§ 80. Bei der ersten Wahlhandlung erkennt über alle, wegen Giltigkeit der Wahlen entstehenden, Streitigkeiten die Landesherrliche Central-Commission, die mit der ersten Vollziehung des Constitutions-Gesetzes beauftragt werden wird.

§ 81. Die Zeit der Eröffnung des Ersten Landtags wird auf den Ersten Februar 1819 festgesetzt.

§ 82. Der zur Zeit der Eröffnung des Ersten Landtags, wo die Constitution in Wirksamkeit tritt, bestehende Zustand in allen Zweigen der Verwaltung und Gesetzgebung dauert fort, bis die erste Verabschiedung mit dem Landtage in den Gegenständen, die sich dazu eignen, getroffen sein wird.

Insbondere wird das erste Budget bis zur Vereinbarung mit den Ständen provisorisch in Vollzug gesetzt.

§ 83. Gegenwärtige Verfassung wird unter die Garantie des deutschen Bundes gestellt.

*) Die ursprüngliche Fassung des § 79 lautete: „Die Reihenfolge, wornach die Abgeordneten der Grundherren und der Städte und Kämter aus der Versammlung austreten, wird auf dem ersten Landtage für die einzelnen Wahlbezirke ein- für allemal durch das Loos bestimmt. Die Hälfte der Grundherrlichen Abgeordneten tritt im Jahr 1823 aus, und dann alle vier Jahre wieder die Hälfte. Im Jahr 1821 tritt $\frac{1}{4}$ der Abgeordneten der Städte und Kämter und dann alle zwei Jahre wieder $\frac{1}{4}$ aus.“